



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1916.

**Inhalt:** (N<sup>o</sup> 208—224). 208. Notstandsaktion. 209. Geldsammlung für Kinder. 210. Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 7. Juli 1916 W. A. N<sup>o</sup> 48524/16 betreffend Verkehr mit Raps. 211. Ausführungsverbot von Vieh und Fleisch. 212. Festsetzung des Rubelkurses. 213. Kundmachung betreffend Eierhandel und Ausfuhr. 214. Eierrichtpreise. 215. Bäuerliche Vorschußkassen. 216. Salzverschleißorganisation im Okkupationsgebiete. Festsetzung neuer Detailpreise. 217. Schlachtgebühren für die Schlachthäuser im M. G. G. Bereiche. 218. Genehmigung von Vereinsstatuten. 219. Kundmachung betreffend Metallbeschlagnahme. 220. Warnung von Grundspekulationen. 221. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums. 222. Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916. Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt. 223. Einverleibung des Städtchens Chęciny in den Sprengel des Friedensgerichtes von Morawica. 224. Richtpreise und Höchstpreise. 225. Der Kurbetrieb im Schwefelbad Busk bei Kielce. 226. Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.

208.

## Notstandsaktion.

In der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1916 hat das Kreiskommando 1700 Kronen im Wege des Hilfskomitee an verschiedene bedürftige Personen verteilt.

Ausserdem erhielten das Kreishilfskomitee und das Hilfskomitee der Stadt Kielce je 5000 Kronen zugewiesen, um die Wohlfahrtsaktionen ihrer eigenen Kompetenzen zu fördern.

209.

## Geldsammlung für Kinder.

Das Hilfskomitee der Stadt Kielce hat am 27. und 28. Mai 1916 eine Geldsammlung unter dem Motto „Helfen wir den Kindern“ veranstaltet, welche den Betrag von 8092 Kronen 23 Heller ergab.

## 210.

**Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 7. Juli 1916 W. A. № 48524/16 betreffend Verkehr mit Raps.**

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII/61) und im Nachhange zum W. A. № 3822 bestimme ich:

**1. Beschlagnahme:**

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

**2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:**

Als Saatgut 10 kg pro 1 Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

**3. Druschzwang:**

Der Raps ist bis 15. August 1916 auszudreschen und zur Verfügung der Kreiskommandos zu halten.

**4. Übernahme und Preise:**

Der Raps wird durch hiezu vom Kreiskommando legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmepreis beträgt bis 15. August 1916 Kronen 65.—, nach dem 15. August 1916 Kronen 55.— per 100 kg ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10.— per 100 kg gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das Kreiskommando.

**5. Sperrung der Rapsmühlen:**

Alle Rapsmühlen sind ausnahmslos zu sperren und zu versiegeln.

**6. Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Maßgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bzw. bzgl. des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung № 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

**7. Verbotswidrige Geschäfte:**

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig. Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfall und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

**8. Rückwirkende Kraft:**

Die Bestimmungen des § 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Raps Anwendung.

## 211.

**Ausfuhrverbot von Vieh und Fleisch.**

Ad J. № 11.111/S/1916 wird anbefohlen, daß jede Ausfuhr von lebendem Vieh oder Fleisch ausserhalb des Kreises Kielce verboten ist.

Viehhändler dürfen nur mit Legitimationen vom M. G. G. oder Kreiskommando einkaufen. Truppen und Militär-Anstalten dürfen noch bis 1. August 1916 den Fleischankauf selbstständig durchführen, dann aber nur von der Fassungsstelle. Jeder Fleischer ausserhalb Kielce hat nur in seinem Domicile das erforderliche Schlachtvieh anzukaufen. Der Einkauf bei Bauern darf nur mit Bewilligung des Gendarmeriepostenkommandanten vorgenommen werden. Die Gendarmerieposten haben Händler unbedingt zur Ausweisleistung zu verhalten.

## 212.

**Festsetzung des Rubelkurses.**

Zufolge der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 № 60 wurde des bisher in Kraft stehende Zwangskurs (1 Rub.=2 Kr.) aufgehoben.

Der Rubel wird nach dem jeweiligen vom A. O. K. bestimmten Umrechnungskurse berechnet.

Bis auf weiteres hat das A. O. K. folgenden Umrechnungskurs bestimmt:

**1 Rubel = 2 Kronen 50 Heller.**

## 213.

**Kundmachung betreffend Eierhandel und Ausfuhr.**

Auf Grund des § 4 und 9 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXIII/61 wurde mit M. G. G. Verordnung W. A. № 39704/16 vom 6. Juli 1916 Folgendes bestimmt:

1) Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräußerung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2) Die Kreiskommandos werden den Ankauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3) Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des k. u. k. Kreiskommando Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4) In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5) Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecke unterliegt, sofern sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 Stück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6) Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5, werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis Kr. 100.000— oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dezember 1915, V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

7) Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

Im Anschlusse an diese Verordnung verfügt noch das Kreiskommando:

Jedermann der mehr als **500 Eier** zur Konservierungszwecken aufbewahrt, hat dies mittels Meldekarten in zwei Formularen bis zum 31. Juli 1916 unter Angabe des Besitzers, des Lagerortes

und des genauen Quantums, sowie seiner Selbstkosten für die konservierten Eier dem Kommerziellen Referate des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

Nach Verlautbarung dieser Verordnung ist das **Konservieren von Eiern nicht mehr gestattet.**

Es wird noch rechtzeitig bekanntgegeben werden, von welchem Zeitpunkte an und unter welchen Bedingungen mit der Einkalkung von Eier wieder begonnen werden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 214.

**Kundmachung.**

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin Prés. № 1400/16 werden Eierrichtpreise für den Monat Juli wie folgt festgesetzt:

Stadt Kielce:

Im Grosshandel, verpackt und durchleuchtet, in Kisten à 1440 Stück, franko Bahnstation Kr. 144.

Im Detailhandel im Verkaufsladen pro Stück 10 Heller.

Auf den Märkten des Kreises 9 Heller.

Bei den Produzenten am flachen Lande je nach Entfernung von der Stadt Kielce pro Stück 6—8 Heller.

**Es ist verboten die Bezahlung der Waren ausdrücklich** in russ. Geld zu verlangen, Kurs 1 Rb. = 2 K 50 h.

## 215.

**Bäuerliche-Vorschusskassen.****A. Weiterführung der Kassentätigkeit.**

Bäuerliche Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar- und Vorschusskassen für die Landbevölkerung der Gouvernements Warszawska, Kaliska, Kielecka, Łomżyńska, Lubelska, Piotrkowska, Płocka, Radomska, Siedlecka und Suwalska— seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt, entsprechen, haben—

insoferne sie ihre Tätigkeit sistiert haben — die Kassa-Agenden aufs Neue aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1. der Abschluss der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;
2. die Wahl der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.);
3. insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, eine neue Wahl dieser Vorstände vorzunehmen.

### B. Überwachungs-Behörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären bzw. den Gubernial- oder Zentral-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.), gehen bis auf weiteres auf das Kreiskommando über.

### C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

### D. Amtssprache.

Mit Anfang des Jahres 1916 sind alle Bücher in polnischer Sprache auf polnischer Drucksorten zu führen; auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen und vom 1. Jänner 1916 an zu benützen. Die russische Stampiglie ist abzuführen.

### E. Disziplinalgewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinalgewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungs-Blatt für Polen St. VII, N<sup>o</sup> 30 ausgeübt werden.

## 216.

### Salzverschleissorganisation im Okkupationsgebiete—Festsetzung neuer Detailpreise.

Mit Verordnung vom 15. Juni 1916, S. N<sup>o</sup> 8400 16 hat das M. G. G. nachstehendes angeordnet.

I. Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz-Verschleißorganisation zu fixem Ein-

heitspreise im ganzen Gebiete des M. G. G. Bereiches verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per kg. bzw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

II. Mit der Lieferung des für die Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes wurde seitens des M. G. G. ausschliesslich der galiz. Landes-Ausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige sowie künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleißstätten übertragen wurde, wobei das genannte Amt gleichzeitig angewiesen wurde, mit dem Salzverschleisse ausschliesslich nur verlässliche, sich zwischen der Bevölkerung eines guten Rufes erfreuende Genossenschaften bzw. Korporationen sowie auch einzelne Personen zu betrauen.

Ein anderes als durch den galiz. Landes Ausschuss im hiesigen Namen eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden, wogegen strenge einzuschreiten ist.

III. Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet und es dürfen hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt werden.

IV. Die k. u. k. Kreiskommanden dürfen auch keine Zoll-Enthebungs-bzw. Nachlass-Zertifikate ausstellen, was das M. G. G. nötigenfalls selbst besorgen wird.

V. Die Salzverschleisse haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleißamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

Die Einhaltung der Detailpreise sowie das genaue Abwägen des Salzes wird durch die Gendarmerie u. Finanzwache überwacht und jede Übertretung strenge bestraft werden.

## 217.

### Schlachtgebühren für die Schlachthäuser im M.-G.-G. Bereiche.

Laut M.-G.-G. Verordnung vom 27. März l. J. Nr. 3813/16 ist die Vergütung für die Militärbehörden angehörende Tiere nach den ortsüblichen Taxen zu leisten, doch darf die Taxe keinesfalls 2

Kronen für ein Stück Grossvieh und 1 Krone für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber) übersteigen.

Dort wo die Schlachthäuser Gemeindeeigentum und an Privatpersonen verpachtet sind, sind die bezüglichen Gebühren der Gemeinde zu bescheinigen und reduziert sich demgemäss der vom Pächter zu entrichtene Pachtbetrag.

In Privatschlachthäusern fallen die Gebühren dem betreffenden Eigentümer zu, und gelten bezüglich Vergütung (Bescheinigung) die Abschnitte 111 bzw. I. b. AOK/EOK op. Nr. 54346 vom 15. Juni 1915.

Die Beschau solcher Tiere geschieht durch die Militär- oder Staatsärzte.

Nur wo dies nicht möglich wäre sind Gemeinde- oder Privatärzte gegen ortsübliche Vergütung heranzuziehen.

## 218.

### Genehmigung der Vereinsstatuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 6. Juni 1916 A. Nr. 37320 wurde der Fortbestand des Vereines „Kieleckie towarzystwo kredytowe mieskie“ auf Grund der bestellenden Statuten zur Kenntnis genommen.

Mit dem M. G. G. Erlasse vom 15./VI. 1916 A. Nr. 38107/16 wurden die Statuten des Vereines der öffentlichen Bibliothek in Kielce genehmigt.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich statutenmässig auf den ganzen Bereich des Gouvernement Kielce.

Mit dem M. G. G. Erlasse vom 14./VI. 1916 A. Nr. 38108/16 wurden die Statuten des Vereines „Linos Hacedek“ in Kielce genehmigt.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich auf den ganzen Bereich des Gouvernement Kielce.

## 219.

### Kundmachung betreffend Metallbeschlagnahme.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements E. Nr. 34027/16 werden alle noch nicht beschlagnahmten Metall- und Erzmengen insofern

dieselben nicht für **bereits in Betrieb** gesetzte Unternehmungen tatsächlich erforderlich sind, für die k. u. k. Militärverwaltung mit Beschlag belegt, dürfen daher ohne besondere Bewilligung aus dem Kreise Kielce nicht ausgeführt werden.

Jene Vorräte, welche für die bereits in Betrieb gesetzten Anlagen belassen werden, dürfen aber tatsächlich nur für diese Betriebe verwendet werden. Sollten die betreffenden Firmen sie für den eigenen Bedarf nicht benötigen, so sind sie ebenfalls beschlagnahmt und sind die betreffenden Firmen unter Strafandrohung verpflichtet, die nicht benötigte Menge ungesäumt nach Qualität und Menge dem Kreiskommando anzumelden.

Übertretungen werden gestraft.

## 220.

### Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle, dass gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, dass sie die Landwirte zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Vor solchen falschen Vorspiegelungen wird gewarnt. Der Grundbesitz hat durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten, sondern im Gegenteil ist im Werte ganz bedeutend gestiegen und wird noch weiter an Wert gewinnen. Es wird daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes entschieden abgeraten.

Sollten Fälle von beabsichtigten Grundspekulationen zur Kenntnis der Behörde gelangen, so werden die Schuldigen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. (MGG. A. Präs. N<sup>o</sup> 7139/16).

## 221.

### Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.

#### Eröffnung eines öffentlichen Gymnasiums.

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Kielce ein „öffentliches Gymnasium“ eröffnet. Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unter-

stehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion des öffentlichen Gymnasiums in Kielce“ geleitet und nach aussen vertreten.

## 222.

**Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 14. Mai 1916.**

**Eröffnung einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt.**

Die k. u. k. Militärverwaltung hat in Jędrzejów eine „öffentliche Lehrerbildungsanstalt“ errichtet.

Diese unmittelbar dem Militär-Generalgouvernement unterstehende Mittelschule wird von der „k. u. k. Direktion der öffentlichen Lehrerbildungsanstalt in Jędrzejów“ geleitet und nach aussen vertreten.

## 223.

**Einverleibung des Städtches Chęciny in den Sprengel des Friedensgerichte von Morawica.**

Das Städtchen Chęciny wurde dem Sprengel des Friedensgerichtes in Morawica einverleibt.

## 224.

## K U N D M A C H U N G

**über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises KIELCE  
ab 1. Juni 1916 festgesetzten  
RICHTPREISE und HÖCHSTPREISE.**

Die verlautbarten Preise gelten nur als RICHTPREISE und stellen jene höchste Preisgrenze dar, bis zu welcher die Ware verkauft werden soll, d. h. die Richtpreise dienen dem kaufenden Publikum als Masstab, ob verlangte Preise angemessen sind. Eine unbegründete Überschreitung der Richtpreise ist unstatthaft und wird im Sinne der bestehenden Verordnungen bestraft. Die behördlich festgesetzten HÖCHSTPREISE, welche in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich als Höchstpreise bezeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen überschritten werden und bildet ihre Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung u. zw. ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis									Anmerkung	
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.		k.
<b>Fleisch-, Sesch-, Fett- und Wurstwaren:</b>											
Rindfleisch mit Knochen . . . . .	1 Pud	52	—	20	80	1 Pfund	1	50	—	60	
„ ohne Knochen . . . . .	„	—	—	—	—	„	1	60	—	64	
Lungenbraten . . . . .	„	—	—	—	—	„	1	70	—	68	
Kalbfleisch . . . . .	„	46	—	18	40	„	1	30	—	52	
Schafffleisch . . . . .	„	36	—	14	40	„	1	—	—	40	
Schweinefleisch . . . . .	„	70	—	28	—	„	2	—	—	80	
Selchfleisch . . . . .	„	84	—	33	60	„	2	50	1	—	
Bauchspeck . . . . .	„	75	—	30	—	„	2	30	—	92	
Rückenspeck . . . . .	„	—	—	—	—	„	2	60	1	04	
Schmeer . . . . .	„	80	—	32	—	„	2	40	—	96	
geräucherter Speck . . . . .	„	—	—	—	—	„	2	80	1	12	
Schweineschmalz . . . . .	„	96	—	38	40	„	3	—	1	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis								Anmerkung	
	GROSSHANDEL				KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R. k.	Gewichts- einheit	K	h	R. k.		
Rindsfett . . . . .	1 Pud	80	—	32	—	1 Pfund	2 30	—	92	
gew. Wurst . . . . .	"	—	—	—	—	"	2 10	—	84	
Krakauer Wurst . . . . .	"	—	—	—	—	"	2 50	1	—	
Presswurst . . . . .	"	—	—	—	—	"	2 10	—	84	
Schinken . . . . .	"	—	—	—	—	"	3 —	1	20	
Aufschnitt gemischt . . . . .	"	—	—	—	—	"	2 50	1	—	
Leberwurst . . . . .	"	—	—	—	—	"	2 30	—	92	
Rohtalg . . . . .	"	52	—	20	80	"	—	—	—	
Schmelzalg . . . . .	"	104	—	41	60	"	2 90	1	16	
Unschlitt . . . . .	"	60	—	24	—	"	1 60	—	64	
<b>Geflügel, Fische:</b>										
Gänse, lebend . . . . .						1 St. ca	10 —	—	4	
" Fleischgew. geschl. . . . .						1 Pfund	1 50	—	60	
Truthahn lebend . . . . .						1 St. ca	15 —	—	6	
" Fleischgew. geschl. . . . .						1 Pfund	1 80	—	72	
Enten lebend . . . . .						1 St. ca	7 —	—	2 80	
" Fleischgew. geschl. . . . .						1 Pfund	1 40	—	56	
Hühner . . . . .						1 St. ca	2 50	1	—	
Karpfen . . . . .	1 Pud	45	—	18	—	1 Pfund	1 50	—	60	
Hechte . . . . .	"	50	—	20	—	"	1 60	—	64	
Heringe je nach Qual. . . . .	"	—	—	—	—	"	—	—	—	
<b>Mahl- u. Schalprodukte, Brot:</b>										
Weizenkochmehl (80%) . . . . .	1 Pud	7 54	—	3 01 $\frac{1}{2}$	—	1 Pfund	— 21	—	08 $\frac{1}{2}$	Monopol Höchstpreis
Roggenbrotbackmehl . . . . .	"	7 —	—	2 80	—	"	— 20	—	08	
Kartoffelwalzmehl . . . . .	"	12 50	—	5 —	—	"	— 34	—	13 $\frac{1}{2}$	
Weizengries . . . . .	"	18 40	—	7 36	—	"	— 50	—	20	
Rollgerste (Graupen) gross . . . . .	"	12 —	—	4 80	—	"	— 35	—	14	
" " klein . . . . .	"	12 80	—	5 12	—	"	— 37	—	15	
Hirse . . . . .	"	9 60	—	3 84	—	"	— 28	—	11	
Roggenbrot . . . . .	"	—	—	—	—	"	— 21	—	08 $\frac{1}{2}$	Höchstpreis
Gemischtes Brot . . . . .	"	—	—	—	—	"	— 22	—	09	Höchstpreis
<b>Hülsenfrüchte:</b>										
Erbsen (ganz) . . . . .	1 Pud	17 —	—	6 80	—	1 Pfund	— 50	—	20	
Fisolen . . . . .	"	17 —	—	6 80	—	"	— 50	—	20	
Bohnen . . . . .	"	15 —	—	6 —	—	"	— 45	—	18	
<b>Milch, Molkerei-Produkte, Eier:</b>										
Vollmilch . . . . .	1 Eimer	3 30	—	1 32	—	1 l	— 32	—	13	
Magermilch . . . . .	"	2 70	—	1 08	—	"	— 26	—	10 $\frac{1}{2}$	
Topfen . . . . .		—	—	—	—	1 Pfund	— 25	—	10	
Tischbutter . . . . .	1 Pud	65 —	—	26 —	—	"	1 80	—	72	
Kochbutter . . . . .	"	—	—	—	—	"	—	—	—	
Eier (frisch) . . . . .	1440 Stück incl. Kiste	144	—	57 60	—	1 Stück	— 10	—	04	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	
<b>Spezereiwaren, Gewürze:</b>											
Kaffee (roh)						1 Pfund	5	50	2	20	} Monopol Höchstpr.
Kaffee (gebrannt)						"	6	50	2	60	
Zucker raff.						"	—	80	—	32	
" nichtraff.						"	—	76	—	30	
Tee						"	8	—	3	20	
Kakao						"	6	50	2	60	
Schokolade (gewöhnlich)						"	6	50	2	60	
Tafelsalz weiss						"	—	12	—	05	
Steinsalz						"	—	11	—	04 $\frac{1}{2}$	
Pfeffer (ganz)						"	4	—	1	60	
Pfeffer (gemahlen)						"	4	30	1	72	
Kümmel						"	1	30	—	60	
Speiseöl						"	—	—	—	—	
Essig	1 Eimer	8	50	3	40	1 l	—	80	—	32	
<b>Gemüse nach Jahreszeit:</b>											
Kartoffel	1 Pud	1	30	—	—	1 Pfund	—	04	—	01 $\frac{1}{2}$	
Sauerkraut	"	11	—	4	52	"	—	35	—	14	
Gelbe Rüben	"	4	—	1	40	"	—	12	—	04 $\frac{1}{2}$	
Rote Rüben	"	4	—	1	60	"	—	12	—	04 $\frac{1}{2}$	
Zwiebel	"	20	—	8	40	"	—	60	—	20	
Knoblauch						"	2	50	1	—	
Kreen						"	—	25	—	10	
Spinat						"	—	20	—	08	
Petersile						"	—	25	—	10	
Sauerampfer						"	—	10	—	04	
Salat						1 Kopf	—	05	—	02	
Reftich						1 Bündel	—	06	—	02 $\frac{1}{2}$	
<b>Obst u. Obstkonserven:</b>											
Äpfel						1 Pfund	—	—	—	—	
Pflaumen (gedörrt)						"	—	80	—	32	
Pflaumenmuss						"	1	30	—	52	
Orangen						1 Stück	—	30	—	12	
Zitronen						"	—	11	—	04 $\frac{1}{2}$	
<b>G e t r ä n k e:</b>											
Tischwein						1 l	3	—	1	20	
Bier	1 Eimer	6	90	2	76	"	—	80	—	32	
Branntwein	"	68	—	27	20	"	6	50	2	60	
Rum	"	74	—	29	60	"	7	—	2	80	
Sodawasser						"	—	20	—	08	
<b>Schlachtvieh:</b>											
Ochsen	Lebend. Gew.	1 Pud	34	—	13	60					
Stiere		"	32	—	12	80					

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis										Anmerkung	
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL						
	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.	Gewichts- einheit	K	h	R.	k.		
Kühe	1 Pud	31	—	12	40							
Jungvieh (Beinvieh)	"	26	—	10	40							
Kälber	"	24	—	9	60							
Schweine	"	54	—	21	60							
Schafe	"	16	50	6	60							
<b>Futterartikel:</b>												
Heu gepresst	1 Pud	1	65	—	66							Höchstpreis
" ungespresst	"	1	50	—	60							Höchstpreis
Stroh gepresst	"	—	90	—	36							Höchstpreis
" ungespresst	"	—	75	—	30							Höchstpreis
" lang	"	1	—	—	40							Höchstpreis
Futterrüben		—	—	—	—							
Zuckerrüben		—	—	—	—							
Kleie	"	2	25	—	90							Höchstpreis
Getreide, als menschliche Nah- rung nicht, jedoch als Tier- futter noch geeignet	"	4	10	1	64							Höchstpreis
Ölkuchen		—	—	—	—							
Pferdebohnen		—	—	—	—							
Malzkeime für Futter		—	—	—	—							
" " Industrie	"	4	25	1	70							Höchstpreis
Wicke	"	5	—	2	—							
Möhren		—	—	—	—							
Futtererbsen	"	1	60	—	64							Höchstpreis
Lupinen	"	—	—	—	—							
<b>Beheizungs- Beleuchtungs- &amp; Reinigungs- Material:</b>												
Brennholz hart	1 Russ. Klafter	52	—	20	80	1 Pud	—	50	—	20		
" weich	"	46	—	18	40	"	—	54	—	21 $\frac{1}{2}$		
Steinkohle	1 Pud	—	58	23	—	"	—	66	—	66 $\frac{1}{2}$		
Koks	"	1	10	—	44	"	—	—	—	—		
Petroleum	"	7	—	2	80	1 Pfund	—	20	—	08		
Brennspiritus	1 Eimer	15	—	6	—	1 l	1	50	—	60		
Zündhölzchen 500 Pakete à 10 Schachtel	1 Kiste	150	—	60	—	1 Sch.	—	04	—	01 $\frac{1}{2}$		
Stearinkerzen		—	—	—	—		—	—	—	—		
Kompositionskerzen	1 Pud	58	—	23	20	1 Pfund	1	75	—	70		
Kernseife	"	80	—	32	—	"	2	30	—	92		
gewöhnl. Seife	"	64	—	25	60	"	1	80	—	72		
Schmierseife	"	—	—	—	—	"	—	—	—	—		
Kristallsoda	"	6	50	2	60	"	—	20	—	08		

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 50 h

**ZUR BEACHTUNG!** Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfs ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Verkehrs zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne

der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 15. September 1915 Nr. 38. (Verordnungsblatt. — Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

## 225.

**K. u. k. Militärbad Busk in Polen.**

Der Kurbetrieb im Schwefelbad **Busk** bei Kielce wird am 1. Juli 1916 auch für das Zivilpublikum eröffnet.

Saison 1916: 1. Juli bis 30. September.

Auskünfte erteilt das Kommando des k. u. k. Militärbades Busk.

Täglich einmalige Autoverbindung Kielce Hptbhf — B u s k.

Abfahrt Kielce: 11. Uhr vormittags.

Abfahrt B u s k: 6. Uhr vormittags.

## 226.

**Verzeichnis über die beim Militärgerichte des Kreiskommandos in Kielce wegen Preistreiberei abgeurteilten Personen.**

Laufende Zahl.	Vor-und-Zuname	Tage des Urteiles	Ausmass der Strafe
1.	Hica Żyto aus Kielce	23./6. 1916	Arreststrafe in der Dauer von 7. Tagen
2.	Abraham Kaczała aus Suchedniów	17./4. 1916	Arreststrafe in der Dauer von 7. Tagen
3.	Ruchla Friedman aus Kielce	31./5. 1916	1200 K ev. mit der Arreststrafe in der Dauer von 2 Monaten
4.	Chaim Dawid Lewkowicz aus Chęciny Josek Silberberg und Bajla Neufeld beide aus Kielce	14./4. 1916	je 50 K ev. mit der Arreststrafe in der Dauer von 14. Tagen
5.	Adolf Mauerberger aus Kielce	14./4. 1916	1000 K ev. mit der Arreststrafe in der Dauer von 3. Monaten

**Der k. u. k. Kreiskommandant**

**KOSTELLEZKY m. p.**

**Oberst.**